



Brüssel, den 15. Juni 2017  
(OR. en)

10393/17

PECHE 256  
DELECT 106

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. Juni 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	C(2017) 3881 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 12.6.2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verteilung der Mittel im Rahmen der direkten Mittelverwaltung auf die Ziele der integrierten Meerespolitik und der Gemeinsamen Fischereipolitik

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 3881 final.

---

Anl.: C(2017) 3881 final



Brüssel, den 12.6.2017  
C(2017) 3881 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 12.6.2017**

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verteilung der Mittel im Rahmen der direkten Mittelverwaltung auf die Ziele der integrierten Meerespolitik und der Gemeinsamen Fischereipolitik**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Artikel 14 Absatz 1 der EMFF-Verordnung enthält einen Betrag von 647,3 Mio. EUR für die direkt verwalteten Ausgaben. Dieser Betrag schließt technische Hilfe (1,1 % der Mittel) in Höhe von 70,4 Mio. EUR ein. Der Großteil der Mittel (576,9 Mio. EUR) wird für die Durchführung von Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung und Umsetzung der integrierten Meerespolitik (IMP) sowie für flankierende Maßnahmen für die integrierte Meerespolitik und die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) verwendet. Der Umfang und die Ziele dieser Maßnahmen sind in den Artikeln 82 bzw. 85 der EMFF-Verordnung festgelegt. Anhang III der EMFF-Verordnung enthält eine indikative Aufteilung der Mittel auf die verschiedenen Maßnahmen.

In Anbetracht des ersten Durchführungszeitraums dieser direkt verwalteten Ausgaben im Rahmen des EMFF ist es notwendig geworden, die indikative Aufteilung anzupassen. Dadurch wird es möglich sein, die Verwendung der verfügbaren Ressourcen für den restlichen Programmplanungszeitraum unter vollständiger Einhaltung der indikativen Aufteilung zu maximieren. In diesem Zusammenhang können Mittel aus Bereichen, in denen sie nicht in vollem Umfang genutzt wurden, auf Bereiche übertragen werden, in denen die Mittel für Maßnahmen eingesetzt werden, die erfolgreich umgesetzt werden können.

Daher wird mit dem delegierten Rechtsakt eine Anpassung der indikativen Mittelaufteilung auf die einzelnen Maßnahmen durch Änderung der Prozentsätze in Anhang III der EMFF-Verordnung vorgeschlagen.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Gemäß Absatz 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission zu delegierten Rechtsakten wurden Konsultationen durchgeführt.

Alle Teile des Rechtsakts wurden im Rahmen der Sitzung mit Sachverständigen aus allen Mitgliedstaaten am 28. Februar 2017 erörtert. Mit Blick auf eine mögliche Teilnahme an der Sitzung wurden dem Europäischen Parlament und dem Rat der Termin, die Tagesordnung der Sitzung sowie alle relevanten Unterlagen ordnungsgemäß übermittelt. Darüber hinaus wurden die im Rahmen der GFP eingesetzten Beiräte konsultiert und es gingen Stellungnahmen von 3 Beiräten ein.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte zur Anpassung der in Anhang III der betreffenden Verordnung festgelegten Prozentsätze zu erlassen.

## DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 12.6.2017

### zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verteilung der Mittel im Rahmen der direkten Mittelverwaltung auf die Ziele der integrierten Meerespolitik und der Gemeinsamen Fischereipolitik

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 508/2014 sieht die Finanzierung von Maßnahmen vor, die zur Verwirklichung der Ziele der integrierten Meerespolitik und der Gemeinsamen Fischereipolitik beitragen.
- (2) Titel VI der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 enthält die Maßnahmen, die nach dem Grundsatz der direkten Verwaltung durch die Union finanziert werden können.
- (3) Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 enthält die indikative Aufteilung der Mittel im Rahmen der direkten Verwaltung auf die spezifischen Zielen der integrierten Meerespolitik und der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß den Artikeln 82 und 85 derselben Verordnung.
- (4) Der Programmplanungszeitraum für die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 finanzierten Maßnahmen erstreckt sich über die Jahre 2014 bis 2020. Nach Ablauf des dritten Jahres des Programmplanungszeitraums und im Lichte der Erfahrungen aus bisher umgesetzten Maßnahmen in den einzelnen Ausgabenbereichen wurden in einigen Bereichen Diskrepanzen zwischen der angemessenen Verteilung der Mittel und den Prozentsätzen in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 festgestellt.
- (5) Bisher ist es gelungen, diese Diskrepanzen durch die Anwendung von Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 zu umgehen. Nach diesem Artikel kann die Kommission von den indikativen Prozentsätzen um jeweils nicht mehr als 5 % des Wertes der Finanzausstattung abweichen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1.

- (6) Mit Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte zur Anpassung der in deren Anhang III festgelegten Prozentsätze zu erlassen.
- (7) Im Hinblick auf eine optimale Verwendung der verfügbaren Mittel für den restlichen Programmplanungszeitraum und den Beitrag der zugrunde liegenden Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele gemäß den Artikeln 82 und 85 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 ist es notwendig, die indikative Mittelaufteilung in Anhang III der genannten Verordnung anzupassen.
- (8) Die Verordnung (EU) Nr. 508/2014 sollte daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12.6.2017

*Für die Kommission  
Der Präsident  
Jean-Claude JUNCKER*